## Corona-Schutzkonzeptraster für Aktivitäten mit Übernachtung auf der Volksschulstufe

(Version 3, 25.11.2021, gültig ab 1.12.2021. Änderungen: C3

Die Schulen der Volksschulstufen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes in Bezug auf Aktivitäten mit Übernachtung (Lager, Exkursionen etc.), nachfolgend als Lager bezeichnet. Sie halten sich dabei an die „Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich“ des Bundes (siehe Anhang) und beachten die Empfehlungen zu den Schutzkonzepten der Schulen.

Werden Lager ausserhalb des Kantons Zürich durchgeführt, sind die Bestimmungen des Durchführungsorts einzuhalten. Es ist zu beachten, dass einzelne Kantone eine Bewilligungspflicht für die Durchführung von Lagern eingeführt haben, weshalb rechtzeitig abzuklären ist, ob und unter welchen Bedingungen Lager durchgeführt werden dürfen.

Die Schulleitung bewilligt die Lagerschutzkonzepte, die Lagerverantwortlichen sind zuständig für deren Einhaltung vor Ort. Die Schulen informieren vorgängig alle Schülerinnen, Schüler und Eltern über das Schutzkonzept.

### Voraussetzungen für die Durchführung von Aktivitäten mit Übernachtung (Lager)

Für die Lagerdurchführung muss ein durch die Schulleitung bewilligtes Schutzkonzept vorliegen. Ein entsprechendes Testkonzept wird dringend empfohlen. Corona-Vorgaben des Gastgeberkantons respektive des Gastgeberlandes sowie der besuchten Einrichtungen sind einzuhalten.

| Schutzmassnahmen in Verantwortung der Schule | Kurzbeschrieb der vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle | verantwortliche Person(en) |
| --- | --- | --- |
| A: Testkonzept | | |
| A1: Testung vor Lagerbeginn (ausser für vollständig geimpfte oder genesene Personen) | Es wird dringend empfohlen, dass sich alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung / Hilfspersonen etc.) vorgängig testen lassen (keine Selbsttests). Während und nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein.  Ausreichend ist ein Antigen-Schnelltest, der in einem Testzentrum, bei der Ärztin oder dem Arzt oder in der Apotheke durchgeführt wird. Nicht aussagekräftig für Lager ist der Selbsttest. Der Bund übernimmt alle Kosten für Schnelltests durch Fachpersonen. Bitte beachten: gewisse Gastkantone verlangen einen PCR- Test für Lager. Wir empfehlen, dass die Kosten dafür durch die Schule übernommen werden.  Beschliesst eine Schule eine Testpflicht können Schülerinnen und Schüler die sich nicht testen vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule.  Angaben zu Zugang und Durchführung der Testung (Verantwortlichkeit, Organisation Einzel- oder Massentestung, Zeitraum für Testdurchführung, Meldesystem und Kontrolle der Resultate etc.)  Vorgehen und Informationswege bei positiven Einzelresultaten (bei Eintretensfall immer auch in Absprache mit schulischem Contact Tracing 044 268 20 90, ct@lunge-zuerich.ch). | Verantwortlich für die Information und Organisation: |
| A2: Schulen, die repetitive Tests durchführen | Für Schulen, die repetitive Tests durchführen wird dringend empfohlen, diese Testung auch in der Lagerwoche und danach fortzusetzen.  Angaben zu Zugang und Durchführung der Testung (Verantwortlichkeit, Organisation Einzel- oder Massentestung, Zeitraum für Testdurchführung, Meldesystem und Kontrolle der Resultate etc.)  Vorgehen und Informationswege bei positiven Pools oder positiven Einzelresultaten (bei Eintretensfall immer auch in Absprache mit schulischem Contact Tracing 044 268 20 90, ct@lunge-zuerich.ch). |  |
| A3: Reise ins Ausland | Sämtliche Corona-Bestimmungen und -Vorgaben des Gastgeberlandes sind zu beschreiben und einzuhalten. Es gelten die Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus dem Ausland gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 27. Januar 2021.  Angaben zu geltenden Coronavorgaben und Quarantänebestimmungen bei Auslandreisen: | Verantwortlich für die In-formation und Organisati-on: |
| ~~A.4.: Kinder, welche nicht getestet werden können~~ | ~~Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen möchten, können am Lager nicht teilnehmen. Für sie muss die Schule den Schulbesuch in dieser Zeit ermöglichen.~~ |  |
| A5: Krankheitssymptome im Lager | Das Vorgehen, wenn eine Person im Lager Krankheitssymptome zeigt ist geklärt (Isolation, Testung, Rückreise etc.)  Vorgehen bei Auftreten von Krankheitssymptomen im Lager  Information  Bewilligung Testung  Isolation  Rückreise  … |  |
| B: An- und Rückreise | | |
| B1:Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen gemäss kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben und bezüglich gewähltem Transportmittel. | Angabe zu Transportmitteln und Gruppengrössen:  Angaben zur Sicherstellung der vorgegebenen Schutz- und Hygienemassnahmen während der An- und Rückreise:  Angaben zu Rückreisemöglichkeiten (individuell, Gruppen) bei vorzeitigem Abbruch: |  |
| B2: Reise ins Ausland: | Es gelten die Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus dem Ausland gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 27. Januar 2021.  Angaben zu geltenden Coronavorgaben bezüglich Transport bei Auslandreisen: |  |
| B3: |  |  |
| C: Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln während des Lagers | | |
| C1: Schutzmassnahmen gemäss Schutzkonzept der Schule | Die Vorgaben des schulischen Schutzkonzeptes sind angepasst an die Bedingungen im Lager aufrecht zu erhalten.  Angaben zur Umsetzung des schulischen Schutzkonzeptes: |  |
| C2: Schutzmassnahmen gemäss Lagereinrichtung und Gastgeberkanton /-land | Angaben zur Unterbringung, Essenssituation und zu Vorgaben der Lagereinrichtung:  Angaben zu relevanten kantonalen/regionalen Vorgaben respektive Einreisebestimmungen: |  |
| C3: Maskenpflicht | In Innenräumen gilt Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse sowie für Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal. ~~Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere für erwachsene Personen und wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.~~  Zu beachten sind die Vorgaben zur Maskentragpflicht des Durchführungsorts und für alle (geführten) Aktivitäten  Angaben zur Maskentragpflicht, Bereitstellung von Ersatzmasken: |  |
| C4: Weiteren Hygiene- & Verhaltensmassnahmen: | * Die „Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich“ des Bundes (siehe Anhang) sind konsequent einzuhalten * Die Vorgaben bezüglich Zertifikatspflicht (über 16 Jahre) von besuchten Institutionen (Museen etc.) sind einzuhalten * Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (oder gemäss Vorgaben des Durchführungsorts), einschliesslich Übernachtung. * Essenseinnahme gemäss Bestimmungen des Durchführungsorts. * Stabile Gruppenzusammensetzung wo möglich, zwingend für Essenseinnahme und Übernachtung. * Lüften von Unterrichts- und Aufenthaltsräumen im Halbstundenrhythmus * Möglichst viele Aktivitäten draussen * Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände * Wo immer möglich teilen Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen und Personal weder Essen noch Getränke. * Sensibilisierung der SuS & Lernenden, sowie allfälligen externen Begleitpersonen oder Anbietende von Aktivitäten für Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein (z.B. Aushang, Infoschreiben) und für deren Einhaltung vor Ort: Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen * Minimierung der Durchmischung mit Dritten |  |
| C5: Kochen und Essen | Bezüglich Verpflegung müssen die Gastrovorgaben des Bundes eingehalten werden |  |
| C6: |  |  |
| D: Information/Kommunikation | | |
| D1:Information an Schülerinnen, Schüler und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, | Schülerinnen, Schüler und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte werden ausführlich über das Schutzkonzept und die entsprechenden Massnahmen informiert.  Form und Zeitpunkt der Information: |  |
| D2:Kontaktdaten | Für die Eltern stehen vor und während dem Lager eine Kontaktperson und eine Stellvertretung für Fragen etc. zur Verfügung.  Die Kontaktdaten der Eltern sind aktualisiert und vollständig. |  |
| D3:Personen mit Krankheitssymptomen | Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen nicht ins Lager reisen dürfen.  Das Vorgehen, wenn Schülerinnen oder Schüler im Lager Krankheitssymptome zeigen (Bewilligung Testung, Rückreisemodalitäten etc.) ist mit den Eltern abgesprochen. |  |
| D4: |  |  |
| E: Infrastruktur und Schutzmaterialien | | |
| E1: (zusätzlich) notwendige Materialien | Die für die Einhaltung der Schutzmassnahmen notwendigen Materialien sind in genügender Menge vorhanden:   * Masken * Desinfektionsmittel Hände und Gebrauchsmaterial * Kontaktloses Fieberthermometer * Informationsunterlagen, Hinweisschilder etc. * … * … |  |
| E2: |  |  |
|  |  |  |

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept mit Kontaktangaben für allfällige Rückfragen:

Genehmigung des Schutzkonzepts durch Schulleitung

Datum/Unterschrift

Anhang:

